

Personalfragebogen

Dipl. oec.
Christian Umbach
 Steuerberater

für geringfügig Beschäftigte
 (Minijob, Arbeitslohn bis EUR 556,00)

Günter Umbach
 Steuerberater
 (§ 58 StBerG)

für kurzfristig Beschäftigte
 (Zeitlich begrenzte Aushilfsbeschäftigung)

Industriestraße 2a
 D – 34277 Fuldabrück
 Tel. +49 561 95928-0
 Fax +49 561 95928-30
 kanzlei@stb-umbach.de
 www.stb-umbach.de

Arbeitgeber:

Dieser Personalfragebogen dient zur Dokumentation einer korrekten sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigten und somit zur Vermeidung von Nachfragen durch die Deutschen Rentenversicherung; er bildet die zwingende Grundlage für die Erstellung von Lohnabrechnungen, da der Arbeitnehmer zur Mitteilung der hierfür notwendigen Angaben gesetzlich verpflichtet ist.

Bitte reichen Sie uns den Personalfragebogen **vollständig** und **lesbar** ausgefüllt, von Arbeitnehmer und Arbeitgeber **unterschrieben** umgehend zur Bearbeitung ein, da nur so eine Haftung des Arbeitgebers für etwaige Nachzahlungen vermieden werden kann:

Per Telefax unter **+49 (0)561 95928-30** / Per E-Mail unter **lohn@stb-umbach.de** / Per Post / persönlich.

Bitte fügen Sie dem Personalfragebogen folgende Unterlagen des Arbeitnehmers bei:

- Kopie vom Personalausweis oder Reisepass
- Kopie vom Sozialversicherungs-Ausweis
- Kopie von Schulbescheinigung / Immatrikulationsausweis bei Schülern/Studenten
- Kopie der Aufenthalts-/Arbeitslaubnis bei Nicht-EU-Bürgern
- Kopie des schriftlichen Arbeitsvertrages (falls vorhanden)

Bei Rückfragen zu den einzelnen Feldern stehen wir Ihnen gern während unserer Bürozeiten zur Verfügung.

Persönliche Angaben zum Arbeitnehmer

Personalnummer:

(1) Familienname:	(2) Vorname:
(3) Straße und Hausnummer:	(4) Postleitzahl und Ort:

(5) Geburtsname: (immer angeben)		(6) Geburtsort und Geburtsland: (immer angeben)	
(7) Geburtsdatum:	(8) Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbestimmt	(9) Sozialversicherungsnummer: (wichtig)	
(10) Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend		(11) Kinder: (auch Volljährige) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Nachweis beifügen)	(12) Schwerbehinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Nachweis beifügen)
(13) Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:		(14) Arbeitserlaubnis: (nur Nicht-EU-Länder) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Kopie der Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis beifügen)	

(15) Die Gehaltsauszahlung soll <input type="checkbox"/> per Banküberweisung <input type="checkbox"/> in Bar erfolgen.	
(16) IBAN: (Internationale Kontonummer)	(17) BIC: (Internationale Bankleitzahl)
(18) Bank:	(19) Kontoinhaber:

Beschäftigung		(20) Beschäftigungsbeginn:	(21) Tätigkeitsort:		
(22) Wochenarbeitszeit:		(23) Monatsstunden:	(24) Art der Tätigkeit:		
(25) Urlaubstage pro Jahr:		(26) Urlaub Eintrittsjahr:	(27) Befristung des Beschäftigungsverhältnisses: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis zum:		
(28) Höchster abgeschlossener Schulabschluss: (immer angeben)	Ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/>	(29) Höchste abgeschlossene Berufsausbildung: (immer angeben)	Ohne Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>
	Haupt- / Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/>		Anerkannte Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>
	Realschulabschluss	<input type="checkbox"/>		Meister / Techniker	<input type="checkbox"/>
	Fachhochschulreife (Fachabitur)	<input type="checkbox"/>		Bachelor/Diplom/Magister/Master	<input type="checkbox"/>
	Hochschulreife (Abitur)	<input type="checkbox"/>		Promotion	<input type="checkbox"/>

Steuern Grundsatz: Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (Minijob 2%, kurzfristig 25%)
 oder Variante A Pauschalierung der Lohnsteuer und Abwälzung auf den Arbeitnehmer als Nettoabzug
 oder Variante B Abrechnung der Lohnsteuer über elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers

(30) Persönliche Identifikationsnummer: (wichtig)		Angabe der Punkte (31) bis (34) nur falls Variante B für die Ermittlung der Lohnsteuer gewählt wurde.	
(31) Steuerklasse / Faktor:	(32) Anzahl Kinderfreibeträge:	(33) Konfession: <input type="checkbox"/> EV <input type="checkbox"/> RK <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> konfessionslos	(34) Konfession Ehepartner: <input type="checkbox"/> EV <input type="checkbox"/> RK <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> konfessionslos

Sozialversicherung

(35) Bezeichnung der Krankenversicherung des Arbeitnehmers: _____	
<input type="checkbox"/> gesetzlich versichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> familienversichert <input type="checkbox"/> privat krankenversichert (Bescheinigung der PKV beifügen) (immer angeben, Kopie der Versichertenkarte / Mitgliedsbescheinigung beifügen)	

Angaben zu weiteren Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr (36)

Ich übe derzeit **keine weitere Beschäftigung** aus.

Art der Beschäftigung	Zeitraum	Wöchentliche Arbeitszeit	Monatliches Arbeitsentgelt	Arbeitgeber
<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung <input type="checkbox"/> Beamtenstatus <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung <input type="checkbox"/> kurzfristige Beschäftigung	von	Stundenanzahl:	EUR	
	bis			
<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung <input type="checkbox"/> Beamtenstatus <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung <input type="checkbox"/> kurzfristige Beschäftigung	von	Stundenanzahl:	EUR	
	bis			

Weitere Angaben

(37) Verwandtschaftliches Verhältnis zum Arbeitgeber? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	(38) Geschäftsführender Gesellschafter? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
(39) Bezieht der Arbeitnehmer Rentenbezüge? Ja / Nein <input type="checkbox"/> Altersrente (Aktuellen Rentenbescheid beifügen) <input type="checkbox"/> Witwen-/Waisenrente <input type="checkbox"/> Erwerbsminderungsrente	(40) Ist der Arbeitnehmer ein „ordentlicher“ Studierender? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beifügen)
(41) Sonstiger Status bei Beginn der Beschäftigung: <input type="checkbox"/> Schüler/in <input type="checkbox"/> Schulentlassene/r <input type="checkbox"/> Studentin <input type="checkbox"/> Studienbewerber/in <input type="checkbox"/> Arbeitslose/r (Leistungsbezug vom Arbeitsamt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein) <input type="checkbox"/> Hartz-IV-Empfänger/in <input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistender <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit <input type="checkbox"/> Selbständige/r <input type="checkbox"/> Hausfrau / Hausmann	

Entlohnung			
(42) Bruttolohn:	Gültig ab	Monatslohn EUR	Stundenlohn EUR
	Gültig ab	Monatslohn EUR	Stundenlohn EUR
(43) Sonderzahlungen:	<input type="checkbox"/> Urlaubsgeld: EUR	<input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld: EUR	<input type="checkbox"/> Freiwillige Zulagen: EUR
(44) Weitere Gehaltsbestandteile:	<input type="checkbox"/> Jobticket <input type="checkbox"/> Fahrtkosten W-A	<input type="checkbox"/> Betriebliche Altersvorsorge	<input type="checkbox"/> Verpflegungsmehraufwand

Hinweis „Rentenversicherungspflicht und Befreiungsmöglichkeit“ (45)

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (556-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für den Arbeitnehmer besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungspflicht zu verzichten. Der Verzicht ist auf dem separaten „Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)“ in Verbindung mit dem Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung seitens des Arbeitnehmers zu erklären. **(Seite 4 ff.)**

Hinweis „Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge“ (46)

Nach § 1a BetrAVG haben Arbeitnehmer seit dem 01. Januar 2002 ein Recht auf Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. Der Arbeitnehmer kann von seinen künftigen Entgeltansprüchen durch Entgeltumwandlung Beiträge für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Die Umwandlung ermöglicht dem Arbeitnehmer eine Altersvorsorge unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung unter gleichzeitiger Einsparung von steuerrechtlichen Abzügen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben.

Hinweis „Vermögenswirksame Leistungen“ (47)

Nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Diese Vermögenswirksamen Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer bestimmten Anlageform anlegt. In Abhängigkeit der vom Arbeitnehmer gewählten Anlageform hat der Arbeitnehmer das Recht Arbeitnehmersparzulagen und/oder Wohnungsbauprämien als staatliche Fördermaßnahmen zu seiner Vermögensbildung zu erhalten.

Hinweis „Mindestlohn und Dokumentations-/Nachweispflichten“ (48)

Ab 2015 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten, das ab dem **01.01.2025** einen allgemeinen **Mindestlohn von EUR 12,82 pro Stunde** festschreibt. Die Einhaltung der neuen Mindestlohnvorschriften überprüft der Zoll anhand von **Dokumentationen und Nachweisen, die durch den Arbeitgeber zwingend zu führen sind**. Alle Arbeitgeber, die geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer angestellt haben, müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Diese Aufzeichnungen sind mit den Nachweisen für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen zu verknüpfen.

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen erklärt worden sind. Die Hinweise habe ich im Rahmen der Aufklärungsverpflichtung durch meinen Arbeitgeber zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum	Unterschrift Arbeitnehmer (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)	Unterschrift Arbeitgeber
------------	--	--------------------------

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)
 (Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.)

Arbeitnehmer:

(A1) Nachname:		(A2) Vorname:
(A3) Geburtsname:		(A4) Geburtsort und Geburtsland:
(A5) Geburtsdatum:	(A6) Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbestimmt	(A7) Sozialversicherungsnummer: (wichtig)

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

 Ort, Datum

X

Unterschrift Arbeitnehmer
 (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Arbeitgeber:

(A8) Arbeitgeber:	(A9) Betriebsnummer:
(A10) Eingang des Befreiungsantrages am:	(A11) Wirkung des Befreiungsantrages ab dem:

 Ort, Datum

X

Unterschrift Arbeitgeber

Anlage „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“

Allgemeines

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (556-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800/10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.